

Diese Förderschiene wurde bis 31.12.2022 verlängert!



Biomasse- Nahwärmeförderung

Übersicht zur Fördereinreichung für eine Biomasse-Nahwärmanlage



Referat Energie, Klima und Bioressourcen



BIOMASSE



ENERGIE SPEICHERN



ENERGIE SPAREN



ENERGIEPROJEKTE

Beratung:

Klaus Engelmann, BSc, Tel.: 0316/8050-1401

E-Mail: klaus.engelmann@lk-stmk.at

Förderabwicklung:

Christine Wallner, Tel.: +43 316/8050-1433

E-Mail: christine.wallner@lk-stmk.at

1. Förderschiene

Um eine Förderung für die Errichtung oder den Ausbau einer Biomasse-Nahwärmanlage zu erhalten, gibt es zwei mögliche Förderschiene:

(1) Im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020

- Betreiber: Einzellandwirte/innen, Genossenschaften oder Gesellschaften mit 100 % Beteiligung von Landwirt/innen (Stimmen und Kapital)
- Aktive Bewirtschaftung von mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche (keine reinen Forstbetriebe) je beteiligten Landwirt/in
- Brennstoff zu 100 % aus land- und forstwirtschaftlicher Biomasse (keine Sägenebenprodukte)
- Überwiegender Wärmeverkauf an Dritte (> 50 %)
- Maximale Investitionskosten € 250.000,- (netto)
- Nennleistung der Biomasse-Gesamtanlage muss kleiner 400 kW sein
- Für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich ein Diversifizierungseffekt
- Einzureichen bei der Landwirtschaftskammer Steiermark, Referat Energie, Klima und Bioressourcen

(2) Im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI)

- Projekte, die nicht unter Punkt (1) fallen
- Projekte, deren Wärmeverkauf an Dritte größer 10 % ist
- Einzureichen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
www.umweltfoerderung.at

Im Folgenden wird die Förderung im Rahmen des

Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020, Vorhabensart 6.4.2 „Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen“

behandelt.

2. Förderhöhe

Direktzuschuss von 35 % der nachgewiesenen, förderbaren Investitionskosten (Netto, ohne USt).

Es können nur Kosten, die direkt dem Projekt zuordenbar sind, gefördert werden.

3. Zu erfüllende Voraussetzungen

- **Fördereinreichung vor Projektbeginn.** Wird mit dem Projekt vor der Kostenanerkennung begonnen (z.B. Bestellung des Kessels) wird das gesamte Projekt abgelehnt.
- Vollständige Vorlage aller erforderlichen **Unterlagen** (siehe Punkt 9)
- Brennstoff zu 100 % aus land- und forstwirtschaftlicher **Biomasse** (keine Sägenebenprodukte, keine Pellets, kein Stückholz)
- Betreiber/innen sind Einzellandwirte/innen, Genossenschaften oder Gesellschaften mit 100% Beteiligung (Stimmen und Kapital) von **Landwirten/innen**. (keine Gebietskörperschaften!) Jede/r beteiligte Landwirt/in bewirtschaftet aktiv mind. **3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche** (kein reiner Forstbetrieb).
- Maximale **Kesselnennleistung** kleiner als 400 kW (Summe aller installierten Biomasse-Kessel – Vorsicht bei Erweiterungen!)
- Überwiegender **Wärmeverkauf** (> 50 %) an Dritte (siehe Punkt 5)
- Installierung einer automatisch beschickten **Hackgutf Feuerungsanlage** (keine Pellets- oder Stückholzfeuerung)
- Einbau eines **Hauptwärmezählers** nach Heizkessel bzw. vor Kesselhausausgang
- Einbau von **geeichten Wärmezählern** bei allen Abnehmern (Wärmekunden)
Anmerkung: um die Netzverluste festzustellen, sollte auch der Eigenverbrauch gemessen werden
- Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des **Umweltschutzes**
- Positive **Wirtschaftlichkeit** der geplanten Anlage
- **Projektplanung** durch befugte Fachleute
- Für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich ein Diversifizierungseffekt
- Verfügbarkeit der entsprechenden **Budgetmittel** für die Errichtung der Anlage
- Die geförderte Anlage ist **mind. 5 Jahre** gemäß Fördervoraussetzungen in Betrieb zu halten (ab Ende des Jahres der Letztzahlung)
- Sämtliche Förderungsunterlagen sind mind. 10 Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten

4. Zeitliche Anerkennung von Investitionskosten

Es werden ausschließlich jene Investitionskosten anerkannt, die nach dem Datum des Antragseingangs bei der Förderstelle getätigt werden. Dazu zählt auch jede Bestellung! Ausgenommen sind Leistungen, die für eine Grobplanung im Vorfeld der Projekteinreichung (max. 6 Monate vor Einreichung und max. 12 % der Kosten) nötig sind.

Hinweis: Wird eine Investition (bereits die Bestellung ist ausschlaggebend) vor Antragseingang getätigt, so muss das ganze Projekt abgelehnt werden!

5. Wärmeverkauf

Die Errichtung, der Ausbau oder die Umrüstung einer Anlage zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte ist eine der Förderungsvoraussetzungen. Dabei muss ein **überwiegender Wärmeverkauf von größer als 50 % an Dritte** erfolgen.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn aus Unterlagen hervorgeht, dass von der erzeugten Wärmeenergie der mengenmäßig überwiegende Anteil an Dritte verkauft wird. Dazu sind **Wärmelieferungsverträge** nachzuweisen.

Nicht als Wärmekunde zählen:

- Unternehmen im Eigen- bzw. Miteigentum eines/einer Betreiber/in
- alle Gebäude im Eigentum oder am Grundstück eines/einer Betreiber/in
- Familienangehörige, wenn Objekte nicht räumlich getrennt zu Betreiber/innen sind oder auf einem eigenem Grundstück sind

6. Förderungsgegenstand

Gefördert werden die Errichtung und der Ausbau kleiner Biomasse-Nahwärmanlagen sowie der Austausch eines Biomassekessels zur Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. zur Emissionsverbesserung.

(1) Förderfähige Bestandteile:

- Heizzentrale:
 - Heizhaus
 - Lagerhalle
 - Kessel
 - Pufferspeicher
 - Maschinenteknik
 - Regelungs- und Überwachungseinrichtungen
 - Büro (nur Mindestausstattung)
- Baumaßnahmen außerhalb des Anlagenareals:
 - Nahwärmeleitung
 - Grabungsarbeiten
 - Verlegung von Leitungen
 - Oberflächenwiederherstellung
 - Wärmeübergabestationen (nur wenn sie im Eigentum des Förderwerbers bleiben)
- Vorleistungen (max. 12 % der Investitionskosten) bis zu 6 Monate vor der Entgegennahme durch die bewilligende Stelle:
 - Planung
 - Gutachten
- Wasser-, Strom- und Kanalanschluss sowie Aufschließungskosten von Baugrund

- Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen (Förderwerber/in muss Grundeigentümer sein bzw. muss eine langfristige Dienstbarkeit bestehen)
- Kosten für Vermessung

(2) Nicht förderfähige Bestandteile:

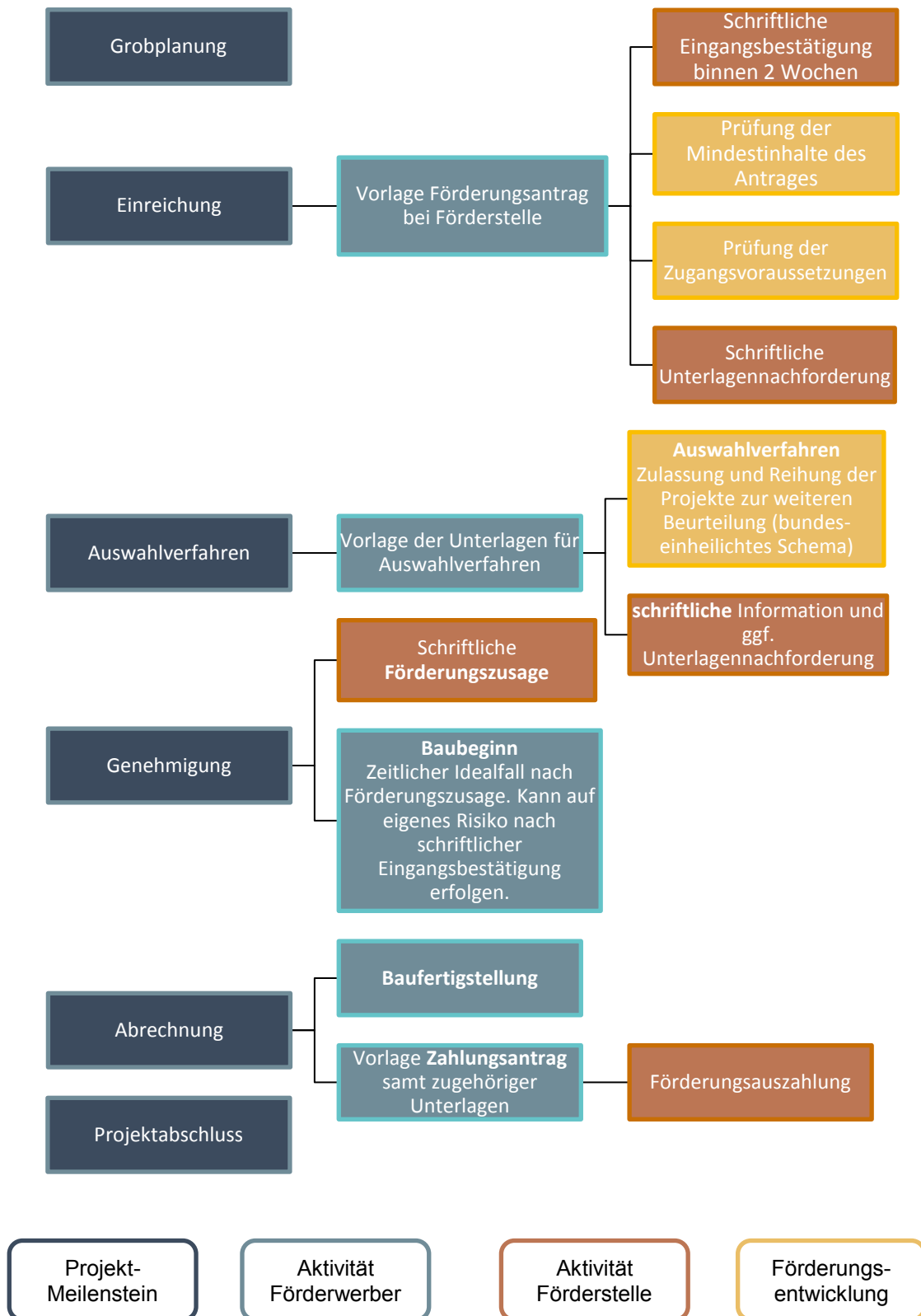
- Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden
- Eigenleistungen der Betreiber/innen (ausgenommen eigenes Bauholz)
- Anlagenteile zur fossilen Energienutzung (z.B. fossiler Zusatzkessel)
- Ankauf von Gebrauchtteilen
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Notariats- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzteile und Reparaturen
- Fahrzeuge
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien

Im Rahmen der Förderungsabrechnung ist zu beachten:

- Nur Originalrechnungen werden anerkannt
- zu diesen Rechnungen sind entsprechende Zahlungsnachweise (Erlagschein, Telebanking etc.) vorzulegen
- Kassabons oder Kassabelege werden nicht anerkannt
- Bar-Rechnungen ab einem Netto-Rechnungsbetrag über € 5.000,- (auch Bankomat-Kartenzahlung gilt als Barzahlung!) werden nicht anerkannt
- Kleinbetragsrechnungen unter € 50,- (netto) werden nicht anerkannt
- eine anerkannte Rechnung muss folgende Merkmale aufweisen:
 - Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
 - Name und Anschrift des Empfängers der Lieferung oder Leistung
 - Ausstellungsdatum und Rechnungsnummer
 - Tag der Lieferung und/oder Leistungszeitraum der Leistung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände oder Art und Umfang der Leistung
 - Entgelt
 - Angaben zum Steuersatz sowie USt-Betrag
 - UID-Nummer, sofern erforderlich
- Der Rechnungsadressat muss mit dem Förderwerber übereinstimmen. Bei Gesellschaften kann jedes Mitglied Rechnungsempfänger sein.
- Pauschalrechnungen werden **nicht anerkannt!**

Hinweis: bei elektronischen Rechnungen ist vom Rechnungsleger ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf das Projekt und die Förderung hinweist (z.B. „Nahwärmanlage XY, gefördert im Rahmen der Ländlichen Entwicklung 14-20“).

7. Förderungsablauf



8. Auswahlverfahren

Alle Projekte werden einem Auswahlverfahren mit bundesweit einheitlichem Bewertungsschema unterzogen und anschließend ausgewählt. Es können nur jene Förderungsanträge, die bis zum vorgegebenen Stichtag vollständig bei der Bewilligungsstelle eingelangt und entscheidungsreif sind, im Auswahlverfahren beurteilt werden. So kann eine effiziente Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Ende der Förderungsperiode 2014-2020 gewährleistet werden.

Um für eine Förderung grundsätzlich in Betracht zu kommen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Entsprechend der erreichten Punktzahl werden die Vorhaben gereiht und abhängig vom Budget, das für die Auswahlrunde festgelegt wurde, für eine Förderung ausgewählt. Projekte, die aufgrund der budgetären Situation in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können bei gleichbleibenden Bedingungen einmalig in die nächste Auswahlrunde übernommen werden.

Fällt das Auswahlverfahren für das beantragte Projekt positiv aus, erfolgt die weitere Bearbeitung laut Förderungsablauf (siehe Punkt 7).

Die Auswahlverfahren werden blockweise durchgeführt. Die Stichtage für die nächsten Auswahlverfahren werden unter <https://stmk.lko.at/energie-aus-nachwachsenden-rohstoffen-und-energiesdienstleistungen+2500+2309381> veröffentlicht.

Für Biomassewärmanlagen sind folgende Kriterien relevant:

(1) Diversifizierungseffekt

Maßgeblich ist der Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Beim Diversifizierungskonzept sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- die Situation des Betriebes einschließlich seiner Arbeitsplatzsicherung
- Bestandssicherung und Entwicklung des Betriebes
- Betriebsnachfolge
- betriebswirtschaftliche Auswirkungen
- innerbetriebliche Wertschöpfungskette bzw. Einkommenseffekt
- Rohstoffeigenversorgung
- betriebliche Rohstoffmobilisierung
- verbesserte Waldpflege
- Nutzung agrarischer Reststoffe

(2) gesamter Jahresnutzungsgrad der Anlage

Hier wird der Jahresnutzungsgrad des Heizkessels mit 85 % angenommen und mit dem Jahresnutzungsgrad des Wärmenetzes multipliziert.

9. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen zur Förderabwicklung vorgelegt werden:

(1) Zur Einreichung des Projekts

- LE Förderungsantrag inkl. Unterschrift Antragsteller
- Verpflichtungserklärung inkl. Unterschrift vom Antragsteller
- Vorhabensdatenblatt 6.4.2
- Technisch wirtschaftliches Datenblatt/Beurteilungsblatt bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Bau- und Lageplan – Netzplanentwurf
- Bankbestätigung (Bonitätserklärung)
- Wärmelieferungsverträge für die in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Liste der Wärmeabnehmer
- Angebote und Kostenvoranschläge samt Kostenaufstellung (bis € 10.000,- netto 2 Angebote, über € 10.000,- netto 3 Angebote)
- Konzept für Rohstoffaufbringung (Eigenflächen zzgl. Lieferverträge)
- Nachweis, dass jede/r Landwirt/in 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, mittels:
 - Mehrfachantrag AMA und/oder
 - Grundbuchauszug und/oder
 - Bestätigung der SVB
 - Sonstiges
- bei Gesellschaften:
 - Satzungen, Statuten, Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmenbuch
 - Mitgliederliste/Betreiberliste der Genossenschaft (inklusive landwirtschaftlicher Betriebsnummern)
- Behördliche Genehmigungen:
 - Baubewilligung
 - Benützungsbewilligung bzw. Betriebsanlagengenehmigung oder eine schriftliche Bestätigung durch die Bezirkshauptmannschaft, dass diese nicht erforderlich ist.
 - Rauchfangkehrer- und Elektroinstallateur-Attest bzw. Installateursbestätigung
- Gemeindebefürwortung
- Typenprüfung des Biomassekessels bzw. Bekanntgabe von Fabrikat und Type
- Heizlastberechnung (gemäß ÖNORM H 7500-3 oder Energieausweis)
- Bestätigung der Teilnahme an Betreiberschulungen (bis zum Zahlungsantrag)

- Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Projekt)
- Endbericht/Projektlauf mit Fotos (bis zum Zahlungsantrag)
- Beim Einsatz von landwirtschaftlichen Brennstoffen (z.B. Maisspindel):
 - Genehmigung der Baubehörde (bezogen auf den verwendeten Brennstoff)
 - Bestätigung des Kesselerzeugers über die mögliche Verwendung des Brennstoffes
 - Bestätigung des Kesselerzeugers, dass der verwendete Brennstoff keinen Einfluss auf die Garantiebestimmung hat

(2) Zur Abrechnung und Auszahlung

- Antrag auf Zahlung
- Belegaufstellung
- Originalrechnungen inklusive zugehöriger Zahlungsbelege
- Fertigstellungsmeldung an die zuständige Bau- und/oder Gewerbebehörde
- Inaugenscheinnahme durch die Förderstelle
- Prüfung der Kosten auf Plausibilität → Vergleich der Angebote mit den vorgelegten Rechnungen
- Fristgerechte Vorlage der Endabrechnung

→Auszahlung – Überweisung des Förderungsbetrages durch die AMA